

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Vorhaben: Planfeststellungsverfahren nach § 17 FStrG für den Neubau der Ortsumgehung Barnstorf im Zuge der B 51

Vorhabenträger: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Str. 2, 31582 Nienburg

Das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Barnstorf im Zuge der B 51 wurde mit Verfügung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat Planfeststellung, vom 05.08.2010 eingestellt.

Die beantragte Trasse ist aus städtebaulichen Gründen nicht planfeststellbar. Die beantragte Trasse unterliegt dem vorgenannten Ausschlusskriterium, wonach eine Entwicklung weiterer Wohngebiete in Zuordnung zu vorhandenen Wohnstandorten in Anlehnung an die zentrale Ortslage künftig verhindert und dies eine Zerschneidung der Ortslage Walsen und der sonstigen Ortslage Barnstorf bedeuten würde.

Die mit dem Beginn der Auslegung eingetretene Veränderungssperre ist somit aufgehoben.

Die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens wird auch im Niedersächsischen Ministerialblatt am 25.08.2010 veröffentlicht.

Die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Obergericht in 21335 Lüneburg, Uelzener Straße 40 erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Obergericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spritzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Im Auftrage

Rockitt